



Grenzziehungs- und erweiterte Ortsabrundungssatzung des Marktes Bad Bocklet für den Gemeindeteil Großenbrach

Der Markt Bad Bocklet erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 4 BaumaßnahmenG, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung (gestrichelte Linie) festgelegt. Von der Ortsabrundung ist die in beigefügtem Lageplan schraffiert dargestellte Fläche betroffen. Der Lageplan (M 1 : 1000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Ortsabrundungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Es gelten folgende Festsetzungen:

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf maximal 2 Vollgeschosse be-
schränkt.

Die Fenster der Wohnhäuser zur St.2292 hin, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Kinderzimmer, Schlafzimmer etc.) müs-
sen im eingebauten Zustand ein bewertetes Bauschalldämm-Maß R_w
von mindestens 32 dB, entspricht Schallschutzklasse 2, aufweisen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Saale:

Die zur Bebauung vorgesehenen Bereich sind hochwasserfrei aufzu-
füllen. Die dazu erforderlichen Genehmigungen sind einzuholen.

Grundwasser:

Das Ableiten von Grund- und Quellwasser, hierzu gehört auch Dräna-
gewasser, in die Kanalisation ist nicht zulässig. Falls die Kel-
lersohle unter dem Grundwasserstand liegt, sind die Kellerge-
schosse als wasserdichte Wannen auszubilden.

Soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, sollte unver-
schmutztes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser versickert
werden. Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzu-
führen.

Bei Ableitung von Wasser, das durch ölhaltige Stoffe verunreinigt
ist (z.B. von Waschplätzen), ist ein Leichtflüssigkeitsabscheider
vor Einleitung in die Kanalisation einzubauen.

Bad Bocklet, den 06. März 1998

Markt Bad Bocklet



A. Faber
1. Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bocklet, den 28. April 1998

Markt Bad Bocklet



A. Faber
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 9. Mai 1998 im Amtsblatt des Landratsamtes
Nr. 9 /98 und durch Aushang bekanntgemacht.

Bad Bocklet, den 15. Mai 1998

Markt Bad Bocklet



A. Faber
1. Bürgermeister